

# **SATZUNG**

## **zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Chiemsee**

Vom 18.05.2020

Die Gemeinde Chiemsee erlässt auf Grund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

### **S a t z u n g :**

#### **§ 1**

#### **Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und acht ehrenamtlichen Mitgliedern.

#### **§ 2**

#### **Ausschüsse**

Auf die Bildung von Ausschüssen wird verzichtet.

#### **§ 3**

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

(1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) <sup>1</sup>Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung eine pauschale Abgeltung (Sitzungsgeld) in Höhe von 180,- Euro jährlich für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses.

<sup>2</sup>Für nicht volle Jahre wird pro Monat 1/12 in Ansatz gebracht.

(3) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. <sup>2</sup>Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,- Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. <sup>3</sup>Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,- Euro je volle Stunde. <sup>4</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

**§ 4**  
**Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

**§ 5**  
**Weitere Bürgermeister**

Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

**§ 6**  
**In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.05.2020 in Kraft.

<sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 20.05.2014 außer Kraft.

Breitbrunn a. Chiemsee, 18.05.2020

  
Krämmer  
1. Bürgermeister



## **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 19.05.2020 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Breitbrunn a. Chiemsee zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.  
Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln in der Gemeinde hingewiesen.  
Die Anschläge wurden am 20.05.2020 angeheftet und am 22.06.2020 wieder entfernt.

Breitbrunn a. Chiemsee, 23.06.2020

Gemeinde Chiemsee



Krämer

1. Bürgermeister

